

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/18

Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2024

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		14.02.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2024			
Anlage(n): elektronisches_haushaltssicherungskonzept_2024			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		14.02.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Ja

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	20.02.2024	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	27.02.2024	nichtöffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,
das elektronische Haushaltssicherungskonzept zur weiteren Beratung in den Haupt- und
Finanzausschuss zu verweisen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 92a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 24 GemHVO hat eine
Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der
Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und
Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten
nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge
oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
Gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO ist das Haushaltssicherungskonzept dem Haushaltsplan
beizufügen.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde vom Regierungspräsidium in elektronischer Form
gefordert und ist der Vorlage als Anlage beigelegt.
Trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen
sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten ist der Finanzhaushalt
nicht ausgeglichen.
Die ermittelten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sind im Haushalt einzupreisen.

Näheres entnehmen Sie dem elektronischen Haushaltssicherungskonzept im Anhang.